



STADTGEMEINDE
FEHRING

STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

1. GEMEINDERATSSITZUNG 2024 am 15.02.2024

um 19:00 Uhr im Sitzungssaal, Rathaus Fehring

Die Einladung erfolgte am 01.02.2024 in elektronischer Form. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR Christian Friedl
- ✓ GR Erwin Gartner
- ✓ GR Alfred Gütl
- ✓ GR VDir. Petra Hackl
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Ing. Lukas Lang (ab TOP 1a)
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Gerhard Mainz
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Josef Wohlfart
- ✓ GR Johannes Zach

Entschuldigt sind:

- ✓ GR Eva Maria Fuchs
- ✓ GR Anita Gordisch
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Alexander Neubauer

Außerdem anwesend:

StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner als Schriftführerin
Ing. Johann Kaufmann bis TOP 3 (19:12 Uhr).

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Dringlichkeitsanträge
 - 1a Angelobung Gemeinderat
 - 1b Entsendung von Ing. Lukas Lang in einzelne Ausschüsse nach Mandatsrücklegung von Ing. Johann Kaufmann
2. Fragestunde
3. Sitzungsprotokoll der 9. Sitzung 2023
4. Beratung und Beschlussfassung – Änderung der Geschäftsführung von „Förderer der Neuen Mittelschule Fehring, Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit“
5. Beratung und Beschlussfassung – WVA Fehring BA16/BL01 – Erweiterung Hatzen-dorf und Brunn
6. Beratung und Beschlussfassung – Auftragsvergabe Kommunalfahrzeug
Dringlichkeitsanträge
 - 6a Beratung und Beschlussfassung – Gründung Tourismus Fehring eGen
 - 6b Beratung und Beschlussfassung – Jahresbauvertrag WVA und ABA 2024
7. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

8. Beratung und Beschlussfassung – Personalangelegenheiten – Aufnahme Mitarbei-ter:in Bauamt
9. Beratung und Beschlussfassung – Personalangelegenheiten – unbefristeter Dienst-vertrag
10. Beratung und Beschlussfassung – Personalangelegenheiten – unbezahlter Karenzur-laub

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 20:04 Uhr
Donnerstag, am 15.02.2024	
Das Protokoll besteht aus 22 + 3 Seiten	grs-2024-1
Der Vorsitzende:
Schriftführer GR Michael Schnepf
Schriftführer GR Vize-Bgm. Marcus Gordisch
Schriftführer GR Erwin Gartner
Schriftführer GR DI Ernst Heuberger

1.

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass GR Eva Maria Fuchs, GR Anita Gordisch, GR Anton Kaufmann, GR Mag. Franz Koller und GR Alexander Neubauer entschuldigt sind.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

TOP 1a Angelobung Gemeinderat

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen. (19 Gemeinderäte)

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

TOP 1b Entsendung von Ing. Lukas Lang in einzelne Ausschüsse nach Mandatsrücklegung von Ing. Johann Kaufmann

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen. (19 Gemeinderäte)

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

TOP 6 a Beratung und Beschlussfassung – Gründung Tourismus Fehring eGen

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen. (19 Gemeinderäte)

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

TOP 6 b Beratung und Beschlussfassung – Jahresbauvertrag WVA und ABA 2024

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen. (19 Gemeinderäte)

1a

Angelobung Gemeinderat

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass aufgrund der Zurücklegung des Gemeinderatsmandates von Herrn Ing. Johann Kaufmann und der Ablehnung der nächstfolgenden Ersatzpersonen, als nächstfolgende Ersatzperson auf der Liste der Österreichischen Volkspartei „ÖVP – Liste Hans Winkelmaier, Fehringer Volkspartei“, gem. § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung, Herr Ing. Lukas Lang in den Gemeinderat einberufen worden ist.

Ing. Lukas Lang wird von Bgm. Mag. Winkelmaier angelobt.

Für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 20 Gemeinderäte anwesend.

1b

Entsendung von Ing. Lukas Lang in einzelne Ausschüsse nach Mandatsrücklegung von Ing. Johann Kaufmann

Aufgrund der Mandatsrücklegung von Ing. Johann Kaufmann sind einige Ausschüsse nachzubesetzen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, GR Ing. Lukas Lang in den Prüfungsausschuss, in den Ausschuss für Kommunale Infrastruktur und in den Ausschuss für Regionalwirtschaft, Entwicklung, Tourismus und Innovation als Ersatzmitglied und in den Ausschuss für Bau- und Raumordnung sowie in den Wasserverband Raab Grenzstrecke zu wählen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.

Fragestunde

GR Heuberger stellt die Frage, ob bereits Finanzmittel zur Fortführung der Community Nurses freigegeben wurden. Vize-Bgm. LAbg. Fartek antwortet hierzu, dass es bereits auf Landesebene Gespräche gebe und eine Fortführung angedacht sei.

GR DI (FH) Dirnbauer stellt die Frage, wie das Informationsfreiheitsgesetz über die Stadtgemeinde umgesetzt werde und ob dieses mit der ADG zu verknüpfen sei. Bgm. Mag. Winkelmaier betont, dass hier die Empfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes eingehalten werden und es hierzu noch Seminare geben wird.

3.

Sitzungsprotokoll der 9. Sitzung 203

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 9. Sitzung 2023 des Gemeinderates ein schriftlicher Einwand vorliegt.

GR Heuberger regt an, dass seine Aussage in der Fragestunde „Gemäß Gemeindearchivgesetz hätte jeder innerhalb von 30 Jahren Zugang zum Gemeindearchiv,“ mittels nachstehender Stellungnahme ausgetauscht wird:

Das Steiermärkische Archivgesetz sieht einen Zugang zu Gemeindearchivgut nach Ablauf von 30 Jahren vor (zur Berechnung wird der Einlegevermerk oder das Datum der letzten inhaltlichen Bearbeitung herangezogen). Danach kann es zu einer Verlängerung der „Schutzfrist“ nur kommen, wenn besonders „schutzwürdige Interessen“ von Privaten (insb. bei Datenschutz) oder der öffentlichen Hand dagegen sprechen. Diese müssten aber durch Materiegesetze argumentiert werden.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, das Sitzungsprotokoll dahingehend abzuändern.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.

Beratung und Beschlussfassung – Änderung der Geschäftsführung von „Förderer der Neuen Mittelschule Fehring, Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit“

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2017 beschlossen erklärte der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring gegenüber der Schulleitung der öffentlichen Pflichtschule Neue Mittelschule Fehring gemäß § 53a des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes sein Einvernehmen betreffend der Schaffung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit auf Basis der Teilrechtsfähigkeit öffentlicher Pflichtschulen gemäß § 53a des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes an der öffentlichen Pflichtschule Neue Mittelschule Fehring mit der Bezeichnung „Förderer der Neuen Mittelschule Fehring, Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit“ unter der Leitung der Geschäftsführer 1. Dir. Johann Wendler und 2. Claudia Gutmann.

Aufgrund der Pensionierung von Herrn Dir. Johann Wendler sollen Frau Dir. Regina Halbedl als 1. Geschäftsführerin und Frau Ida Schöllauf-Fuchs als 2. Geschäftsführerin bestellt werden.

GR DI (FH) Dirnbauer stellt die Frage, um was es sich bei dem Konto handle. Fin. Ref. Mag. Spiel erörtert, dass es sich hier um das Bankenrecht handle und dies ein Vehikel sei, um der Schulleitung ein eigenes Konto zu ermöglichen. GR VDir. Hackl ergänzt hierzu, dass durch dieses Konto die Abwicklung von Ausflügen, Skikursen etc. ermöglicht werde und die Einnahmen und Ausgaben jährlich dem Schulausschuss vorgelegt werden würden.

GR Kainz stellt den Antrag, Frau Dir. Regina Halbedl und Frau Ida Schöllauf-Fuchs als Geschäftsführerinnen für die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit auf Basis der Teilrechtsfähigkeit öffentlicher Pflichtschulen gemäß § 53a des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes an der öffentlichen Pflichtschule Neue Mittelschule Fehring mit der Bezeichnung „Förderer der Neuen Mittelschule Fehring, Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit“ zu bestellen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.

Beratung und Beschlussfassung – WVA Fehring BA16/BL01 – Erweiterung Hatzendorf und Brunn

GR Wohlfart berichtet, dass in der 1. Sitzung des Ausschusses für Wasser-Kanal-Abfall 2024 über das BVH WVA Fehring BA16/BL01 und das Angebotsergebnis beraten wurde. Das Bauvorhaben umfasst u.a. die Erweiterung der Wasserversorgung in Hatzendorf und in Brunn, die Aufschließung der Ederergründe in Fehring und eine Breitbandmitverlegung in Hatzendorf. GR Wohlfart stellt das Angebotsergebnis der Ausschreibung vor.

GR Josef Wohlfart stellt den Antrag, die Leistungen der BAUMEISTERARBEITEN nach einem Nicht Offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zum Gesamtpreis von EUR 937.373,73 an die Porr Bau GmbH zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR Josef Wohlfart stellt den Antrag, die Leistungen für den Netzanschluss des Hochbehälters und der DST Faistberg zum Angebotspreis von EUR 5.055,80 exkl. USt. sowie die Leistungen für den Netzanschluss des Hochbehälters Gessler zum Angebotspreis von EUR 2.399,20 exkl. USt. an die Energienetze Steiermark GmbH zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.

Beratung und Beschlussfassung – Auftragsvergabe Kommunalfahrzeug

Bereits im Jahr 2022 wurde von Bauhofleiter Josef Stössl im Zuge der Abteilungsleitergespräche vorgebracht, dass der Bagger der Stadtgemeinde Fehring ersetzt werden müsste. Daher wurden durch Bauhofleiter Stössl und bedingt durch dessen Pensionierung in weiterer Folge durch Bauhofleiter Heinrich Gartner Recherchen und Angebote für eine Neuanschaffung eingeholt. Mit der 3. Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 14.06.2023 wurde darüber beraten und festgelegt, die Anschaffung in den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 aufzunehmen.

Angeschafft werden soll nun ein Mobilbagger des Hersteller Wacker Neuson mit Schnellwechselsystem und Mulcher. Der Gesamtpreis für den Bagger inkl. der vorgestellten Zusatzausstattung beträgt EUR 166.700,00 exkl. USt.

GR DI (FH) Dirnbauer erkundigt sich, in welchem Ausschuss dieses Thema behandelt wurde. GR Jansel antwortet, dass dieses Thema bereits in einem Ausschuss vor einem Jahr besprochen wurde. Hier war noch Bauhofleiter Stössl im Dienst und der Tagesordnungspunkt wurde mehrmals von der Gemeinderatssitzung abgesetzt, da sich die tatsächliche Entscheidung etwas in Bezug auf das passende Modell verzögert hat.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den Mobilbagger zum Gesamtpreis von EUR 166.700,00 exkl. USt. gem. Angebot vom 25.01.2024 von der Fa. Wacker Neuson GmbH, 1110 Wien anzukaufen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6 a

Beratung und Beschlussfassung – Gründung Tourismus Fehring eGen

Vize-Bgm. LAbg. Fartek berichtet, dass am 15.11.2023 eine gemeinsame Sitzung mit tourismusinteressierten Personen und Vereinsvertreter:innen zur Umsetzung der Tourismusstrategie Fehring 2030 stattgefunden hat. Dabei wurde die konkrete Maßnahme der in den Jahren 2021 und 2022 entwickelten Tourismusstrategie Fehring 2023 „Professionelle Tourismus-Organisation“ in die Umsetzung gebracht und die Gründung der „Tourismus Fehring eGen“ befürwortet. In Abstimmung mit dem Raiffeisenverband Steiermark wurde in der Zwischenzeit gemeinsam mit Thomas Kapper (Vertreter der Weintage) und Michael Pörtl (Vertreter vom Kellerstöckl hoamsuachn und Most + Jazz) eine Satzung für die Gründung der Tourismus Fehring eGen erarbeitet. Diese stellt sich wie folgt dar:

S A T Z U N G

(Statut)

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Tourismus Fehring eGen

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 8350 Fehring

(3) Die Genossenschaft ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Steiermark, als sachlich und örtlich zuständigem Revisionsverband und unterliegt der Revision durch die von diesem bestellten Revisoren.

§ 2

Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft soll durch Betrieb des in Abs. 2 beschriebenen Unternehmens nicht vorrangig selbst Gewinn erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.

(2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

- a) Zentrale Schnittstelle zur Kommunikation zwischen den aktiven tourismusrelevanten Vereinen und touristischen Unternehmen wie zB Beherberger:innen, Gastronom:innen und Anbieter:innen von tourismusrelevanter Infrastruktur, unter Einbindung von „themeninteressierten“ Ehrenamtlichen

- b) Kanalisierung von touristischen Themen zur Erlebnisregion Thermen- und Vulkanland Steiermark
 - c) Umsetzung bzw. Durchführung von tourismusrelevanten Veranstaltungen
 - d) Unterstützung und Koordinierung von neuen Veranstaltungen
 - e) jede Art von Betrieb, die sich aus der Förderung der Mitglieder ergibt.
- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Es können aber auch Leistungen für Nichtmitglieder erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.
- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt
- a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an eingetragenen Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches nach Einholung einer Zustimmung des Raiffeisenverbandes Steiermark zu beteiligen
 - c) und überhaupt alles zu unternehmen, was zur Erreichung des unter Abs. 1 genannten Unternehmenszwecks notwendig oder auch nur in irgendeiner Weise nützlich erscheint.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Tätigkeitsgebiet

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können grundsätzlich nur solche physische Personen, juristische Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes und eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches werden, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Hauptwohnsitz haben oder in diesem Gebiet einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb führen sowie eingetragene Vereine mit Sitz in der Stadtgemeinde Fehring.
- (2) Natürliche und juristische Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes sowie eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst grundsätzlich das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Fehring. Für Veranstaltungen zur Präsentation des touristischen Angebots nach Außen ist das gesamte österreichische Bundesgebiet umfasst.

- (4) Über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Tätigkeitsgebietes entscheidet der Raiffeisenverband Steiermark nach Anhören der beteiligten Genossenschaften.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, in der er die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekannt zu geben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen.
- (2) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes (allenfalls neu beitretendes) Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes.
- (3) durch Tod oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches.
- (4) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes.
- (5) durch Ausschluss.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
- a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt bzw. den Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt;
- b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;

- c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - e) andere wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe binnen 8 Tagen mitzuteilen.
 - (3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde an die Generalversammlung zu erheben, die endgültig entscheidet.
 - (4) Bis zur Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben.
 - (5) Der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 7

Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile.
- (2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt werden (Fälligkeit). Ab dann können ausgeschiedene Mitglieder ihre Geschäftsanteile binnen drei Jahren am Sitz der Genossenschaft abholen oder eine Bankverbindung bekannt geben und sich überweisen lassen. Ansprüche auf Auszahlung der Geschäftsanteile verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten des Reservefonds.
- (3) Der vorstehende Absatz ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber vom Ehegatten oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
 - b) juristische Personen werden durch ihre:n gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
 - c) eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
- (4) Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- (6) Jede Person kann jedoch höchstens zwei Mitglieder der Genossenschaft mit dementsprechender Vollmacht vertreten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten sowie das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
- (2) Geschäftsanteile:
 - a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und innerhalb von 30 Tagen auf ein von der Genossenschaft bekanntgegebenes Konto einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - b) Ein Geschäftsanteil beträgt € 200,00 (in Worten: EUR zweihundert).
 - c) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an (allenfalls neu beitretende) Mitglieder möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Haftung:

Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem:n gezeichneten Geschäftsanteil:en auch noch mit einem einfachen ihres:r Geschäftsanteile:s.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse sowie Namensänderungen gegenüber der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ein Mitglied, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) DER VORSTAND
- B) DER BEIRAT
- C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

A) DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmannstellvertreter. Die Zahl der Obmannstellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung, die über den Jahresabschluss für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt. Hierbei wird das Jahr, in dem der Vorstand gewählt wurde, nicht mitgezählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist unverzüglich zu veranlassen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestanzahl nicht unterschritten wird.

- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die in Ziffer (1) festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- (5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 12

Aufgaben, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Vorstand wird mit der schriftlichen Zustimmung des Raiffeisenverbandes Steiermark rechtswirksam.
- (3) Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Vertretung hat durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss zu erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass diese dem wie immer dargestellten Firmenwortlaut ihre Unterschrift beisetzen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

B) DER BEIRAT

§ 13

Einrichtung und Rolle

- (1) Der Vorstand hat einen Beirat einzurichten. Der Beirat besteht in der Regel aus Personen, die aufgrund ihres Fachwissens, ihrer Erfahrung, der regionalen Verankerung oder

aufgrund ihrer Bereitschaft, sich regional und im Dienste der Genossenschaft zu engagieren, wertvolle Beiträge für die Entwicklung der Genossenschaft leisten können. Der Vorstand gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand und kann, auf Auftrag der Generalversammlung, an diese Berichte erstatten. Sämtliche Empfehlungen des Beirates greifen in keiner Weise in die gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten des Vorstandes oder der Generalversammlung ein und haben ausschließlich unverbindlichen Charakter.

C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 14

Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gemäß § 84 GenG oder § 11 (4) bzw. § 13 (3) der Satzung erforderlich ist.
- (3) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Fehring abzuhalten.

§ 15

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Rathaus Fehring am Sitz der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Unterlassen der Obmann bzw. in dessen Verhinderung der: die Obmannstellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist jedes andere Vorstandsmitglied dazu berechtigt.
- (4) Verlangt mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu richten.
- (5) An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gem. § 8 Abs. 4 der Satzung und über besondere Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist. Der Raiffeisenverband Steiermark ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach

dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Er ist berechtigt, an den Generalversammlungen durch seine Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 25 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreißig Tage betragen, wobei der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Generalversammlung nicht mitzuzählen sind.

§ 17 Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 18 Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind diese verhindert, jedes andere Vorstandsmitglied. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden zu wählen, der den Vorsitz übernimmt.
- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.
- (3) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Raiffeisenverbandes Steiermark zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 19

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist (§ 8 Abs. 4 der Satzung).
- (2) Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Verschmelzung, über die Umwandlung der Haftungsart und der Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder notwendig.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 20

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens 2 Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger zu unterzeichnen.

§ 21

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes bzw. dessen Abberufung;
- b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes;
- c) Änderung der Satzung;
- d) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
- e) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes.

§ 22 Wahlen

- (1) Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.
- (2) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens 5 Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmzähler festzustellen.
- (4) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
- (6) Als Funktionäre sind nur Personen wählbar, die zum Zeitpunkt der Wahl das **65. Lebensjahr** noch nicht überschritten haben.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 23

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist jährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Rathaus Fehring aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§ 24

Gewinnverwendung und Verlustdeckung

Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung auf Basis eines Vorschlags des Vorstands.

§ 25

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Rathaus Fehring am Sitz der Genossenschaft.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Der Tag des Aushangs und der Tag des Ereignisses sind bei der Fristenberechnung nicht mitzuzählen.

§ 26

Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften einem ehemaligen Mitglied oder einer Person des Vertrauens in Verwahrung gegeben.
- (3) Über die Verwendung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

§ 27
Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
- (2) Vor einer beabsichtigten Satzungsänderung ist verpflichtend eine schriftliche Zustimmung des Raiffeisenverbandes Steiermark einzuholen.

§ 28
Gründungsvorstand

Der erste, zur Eintragung der Genossenschaft berufene Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

.....
Thomas Kapper (Weintage)

.....
Michael Pörtl (Most + Jazz)

.....
Stefanie Konrad (Kellerstöckl hoamsuachn)

.....
Andreas Kraxner (Eat & Art Verein)

Fehring, am 2024

Tourismus Fehring
eGen

Geplante Gründungsproponenten:

- Stadtgemeinde Fehring
- Weinbauverein Fehring
- Verein Most und Jazz
- eat + art - Verein zur Förderung zwischen Gastronomie und Kunst
- Kulturverein Pertlstein
- Verein Kultur GerberHaus
- Verein Initiative Fehring
- Raiffeisenbank Region Fehring
- Kapper KG
- Most & Genuss Glanz-Pörtl

Gründungsvorstand:

- Thomas Kapper (Weintage)
- Michael Pörtl (Most + Jazz)
- Stefanie Konrad (Kellerstöckl hoamsuachn)
- Andreas Kraxner (Eat & Art Verein)

Die zehn Gründungsproponenten zeichnen je einen Geschäftsanteil à € 200,00. Die Gründungskosten betragen rund € 4.000,00 exkl. USt und die laufenden Kosten rund € 2.000,00 exkl. USt pro Jahr. Nach der Gründung sollen mind. 20 weitere Geschäftsanteile von tourismusrelevanten Betrieben, Personen oder Vereinen gezeichnet werden. Der laufende Betrieb bzw. die laufenden Kosten sollen durch Überschüsse der über die Tourismus Fehring eGen abgewickelten Veranstaltungen bedeckt werden.

Nach finaler Abstimmung mit den angeführten geplanten Gründungsproponenten soll Mitte März der Gründungsakt der Tourismus Fehring eGen vollzogen werden. Anfang/Mitte April werden die tourismusinteressierten Personen und Vereinsvertreter:innen zur Umsetzung der Tourismusstrategie Fehring 2030, welche in der gemeinsamen Sitzung am 15.11.2023 die Gründung der „Tourismus Fehring eGen“ befürwortet haben, zu einer neuerlichen Sitzung eingeladen. Dort wird die Satzung sowie die bis dahin vom Gründungsvorstand gemeinsam mit Herrn Alexander Bäck erarbeitete Geschäftsordnung von Vorstand und Beirat vorgestellt, Mitgliederakquise betrieben sowie ein Termin für die 1. Generalversammlung der Tourismus Fehring eGen vereinbart bzw. vorbereitet.

Die Mitglieder des Ausschusses für Regionalwirtschaft, Entwicklung, Tourismus und Innovation haben sich in ihrer Sitzung am 01.02.2024 einstimmig für die Gründung der Tourismus Fehring eGen sowie die dargestellte Abwicklung ausgesprochen. Hierfür sind vom Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Die Stadtgemeinde Fehring möge gemeinsam mit den angeführten Gründungsproponenten die Tourismus Fehring eGen gründen und einen Geschäftsanteil à € 200,00 zeichnen.
- Die vorliegende Satzung ist anzuerkennen und für die Gründung zu verwenden.
- Der Gründungsvorstand der Tourismus Fehring eGen soll wie folgt besetzt werden:
 - o Thomas Kapper (Weintage)
 - o Michael Pörtl (Most + Jazz)
 - o Stefanie Konrad (Kellerstöckl hoamsuachn)
 - o Andreas Kraxner (Eat & Art Verein)
- Für den Fall, dass die Gründung mit der Stadtgemeinde Fehring eine aufsichtsbehördliche Genehmigung bedarf, soll die Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG gemeinsam mit den angeführten Gründungsproponenten die Tourismus Fehring eGen gründen und einen Geschäftsanteil à € 200,00 zeichnen.

GR DI (FH) Dirnbauer erkundigt sich, wer die Vorstandsmitglieder werden würden.

Fin.Ref. Mag. Spiel antwortet, dass hier Vertreter von den Weintagen, Most & Jazz, Kellerstöckl hoamsuchan und dem Verein Eat & Art vorgesehen sind. Der Vorstand werde aber in der

Generalversammlung gewählt. Die Gemeinde hat einen Geschäftsanteil. GR DI (FH) Dirnbauer fragt an, wer für die Gemeinde die Vertretung übernehmen werde. Fin. Ref. Mag. Spiel gibt hierzu die Auskunft, dass dies gesetzlich verankert sei und dies mit dem Bürgermeister festgelegt ist. Er betont ebenfalls, dass es wichtig wäre, die Genossenschaft bis zum Kellerstöckl hoamsuchan im Firmenbuch einzutragen, da die Veranstaltung aufgrund der ADG nicht mehr über die Gemeinde umgesetzt werden kann. GR DI (FH) Dirnbauer erkundigt sich zur Finanzierung der Genossenschaft, da bis dato Geldmittel seitens der Gemeinde in die Veranstaltungen geflossen sind. Bgm. Mag. Winkelmaier betont, dass sich die Veranstaltungen gänzlich selbst tragen sollen. Natürlich gäbe es immer wieder Schwankungen und vor allem bei schlechtem Wetter können die notwendigen Umsätze nicht erwirtschaftet werden. Aus seiner Sicht soll dieses Thema im Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine behandelt werden. GR DI (FH) fragt an, ob seitens des Thermen- und Vulkanlandes mit einer finanziellen Unterstützung zu rechnen sei. Vize-Bgm. LAbg. Fartek antwortet, dass für Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung finanzielle Mittel seitens des Thermen- und Vulkanlandes zur Verfügung gestellt werden.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, die Stadtgemeinde Fehring möge gemeinsam mit den angeführten Gründungsproponenten die Tourismus Fehring eGen gründen und einen Geschäftsanteil à € 200,00 zeichnen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, die vorliegende Satzung anzuerkennen und für die Gründung zu verwenden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den Gründungsvorstand der Tourismus Fehring eGen wie folgt zu besetzen:

- Thomas Kapper (Weintage)
- Michael Pörtl (Most + Jazz)
- Stefanie Konrad (Kellerstöckl hoamsuachn)
- Andreas Kraxner (Eat & Art Verein)

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, für den Fall, dass die Gründung mit der Stadtgemeinde Fehring eine aufsichtsbehördliche Genehmigung bedarf, soll die Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG gemeinsam mit den angeführten Gründungsproponenten die Tourismus Fehring eGen gründen und einen Geschäftsanteil à € 200,00 zeichnen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6 b

Beratung und Beschlussfassung – Jahresbauvertrag WVA und ABA 2024

Ausschussobmann Wohlfart berichtet, dass der aktuelle Jahresbauvertrag mit der Firma Swietelsky AG mit 31.03.2024 ausläuft. Hierbei besteht nun die Möglichkeit diesen Vertrag einmalig mit veränderlichen Preisen zu verlängern oder eine neue Ausschreibung durchzuführen. Die Möglichkeit zur einmaligen Verlängerung wurde in der Ausschreibung der Leistungen im Jahr 2023 definiert.

In der 1. Sitzung des Ausschusses für Wasser-Kanal-Abfall 2024 würde über diese Optionen beraten. Der Ausschuss sprach sich dabei einstimmig dafür aus, den bestehenden Vertrag einmalig um ein Jahr mit veränderlichen Preisen zu verlängern.

GR DI (FH) Dirnbauer fragt an, wie die veränderlichen Preise zu verstehen sind.
Bgm. Mag. Winkelmaier erläutert, dass es sich um die Bauindexpreise handle.

GR Josef Wohlfart stellt den Antrag, den bestehenden Jahresbauvertrag WVA und ABA mit der Swietelsky AG einmalig für ein Jahr zu veränderlichen Preisen zu verlängern.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.

Allfälliges

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass er den Antrag auf Genehmigung des ÖEK-ÄV 1.04 (Sachbereichskonzept Energie) aufgrund einer Versagungsandrohung zurückgezogen hat. Eine Neuvorlage wird im März 2024 erfolgen. GR Dirnbauer DI (FH) erkundigt sich, ob es sich um einen Verfahrensfehler handle. Vize-Bgm. LAbg. Fartek ergänzt, dass hier auf Sachbearbeitungs- und juristischer Ebene unterschiedlich bewertet wurde. GR Kasper erläutert, dass der Rückzug notwendig war, da ansonsten ganz von neu begonnen hätte werden müssen. Das Thema wird im nächsten Ausschuss für Bau- und Raumordnung behandelt werden.

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass die Ausstellung „Erlebnis Handwerk“ den 1. Preis bei der Innovationspreisverleihung erzielt hat. Auch die Kinderbibliothek hat im Bereich Lebenskraft, sowie andere Fehring'sche Einreichungen, gute Plätze in diversen Kategorien erreicht. Die Verleihungen haben wieder einmal gezeigt, dass in der Stadtgemeinde Fehring sehr viel Innovationskraft zu Hause ist.